



Ordnung über die Benutzung von universitären Räumen bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen an der Universität Zürich

(vom 1. März 2007)

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Grundsätze, Verfahren und Gebühren für die Veranstaltungen, die im Rahmen der Weiterbildungsangebote der Universität Zürich durchgeführt werden.

Als Veranstaltungen der universitären Weiterbildung gelten insbesondere diejenigen Angebote, die gemäss Weiterbildungsreglement der Universität Zürich, insb. §§ 1 und 12–15 organisiert und durchgeführt werden.

§ 2 Senioren- und Kinderuniversität

Für die Veranstaltungen der Senioren- und der Kinderuniversität gelten diese Bestimmungen nur, wenn Räume am Zentrum für Weiterbildung benutzt werden.

§ 3 Benützungs- und Kostenpflicht

Zur Stärkung der Corporate Identity sowie zur Einhaltung der universitären Standards werden Veranstaltungen der universitären Weiterbildung grundsätzlich in den Räumen des Zentrums für Weiterbildung (ZWB) durchgeführt.

Dienstleistungen, die mit der Nutzung von Räumen und Infrastruktur des ZWB zusammenhängen, werden in der Regel vom ZWB und beim dort ansässigen Caterer bezogen.

Die Benutzung von universitären Räumen durch die universitären Weiterbildungsprogramme und die damit zusammenhängenden Infrastrukturen und Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

§ 4 Ausnahmen von der Benützungspflicht

In Ausnahmefällen können Organisatoren von Weiterbildungsangeboten die Mehrzahl der Veranstaltungen ihres Programms in Räumlichkeiten ausserhalb der Universität Zürich durchführen. Diese Ausnahmen sind im Rahmen der Programmkonzepte schriftlich zu begründen und bei der Fachstelle für Weiterbildung zur Bewilligung einzureichen.

Gründe für solche Ausnahmegewilligungen sind unter anderem:

- Anforderungen des Weiterbildungsprogramms an die Infrastruktur, die am ZWB nicht vorhanden sind (Laboreinrichtungen, Nähe zu Patientinnen und Patienten bzw. zum USZ, aufwändige IT-Infrastruktur, regelmässige Veranstaltungen mit mehr als 120 Teilnehmenden);
- Nachgewiesener Bedarf für die Kombination von Kursräumen mit Hotelinfrastruktur bei mehrtägigen Programmen oder für einen exklusiveren Rahmen für die Teilnehmenden.

Betreffen die Ausnahmen lediglich einzelne Termine eines Weiterbildungsprogrammes, gelten die Bestimmungen gemäss § 7ff.

Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 5 Zentrum für Weiterbildung

Das Zentrum für Weiterbildung (ZWB) stellt für die Lehrveranstaltungen der universitären Weiterbildung die Räume, die Infrastruktur und die für deren Nutzung erforderlichen Dienstleistungen bereit.

Zur Verbesserung seiner Ertragslage bei freien Kapazitäten kann das ZWB seine Räume, Infrastruktur und Dienstleistungen auch Veranstaltern von andern Hochschulen und nicht universitären Veranstaltern für Kurse und Workshops kostenpflichtig zur Verfügung stellen. Dabei ist auf eine angemessene bildungskulturelle Nähe dieser Angebote zum universitären Bildungsauftrag zu achten.

§ 6 Fachstelle für Weiterbildung der UZH

Die Fachstelle für Weiterbildung genehmigt die Anträge auf Ausnahmegewilligung gemäss § 4 zur vollständigen Durchführung von gesamten Weiterbildungsveranstaltungen in Räumen ausserhalb des ZWB.

Bei negativer Entscheidung der Fachstelle kann beim für die Weiterbildung zuständigen Prorektor Wiedererwägung beantragt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

§ 7 Programmleitende UZH

Die Programmleitenden klären vor der Festlegung und Publikation der einzelnen Veranstaltungstermine die Verfügbarkeit der erforderlichen Räume am ZWB ab.

Für die Organisation der konkreten Durchführung nehmen die Programmleitenden rechtzeitig vor der Durchführung mit den Stellen Kontakt auf, die für die Bereitstellung der Räume, für den Betrieb der Infrastruktur und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen verantwortlich sind.

Buchung von Räumen

§ 8 Buchung von Räumen

Das ZWB ermöglicht den Programmen der UZH eine Reservation der Veranstaltungsräume vor der Publikation der Angebotsdurchführung. Mehr als zweieinhalb Jahre im Voraus sind keine definitiven Raumzusicherungen möglich.

Können am ZWB auch unter Berücksichtigung der Massnahmen gemäss § 9 nicht für alle Termine geeignete Räume gefunden werden, klärt das ZWB bei der zentralen Hörsaaldisposition die Verfügbarkeit von geeigneten Räumen aus dem allgemeinen Lehrbereich.

Auf Wunsch der Programmleitenden klärt das ZWB alternativ die Verfügbarkeit von geeigneten Räumen im Bereich von Instituten, die von den Programmleitenden bezeichnet werden.

Das ZWB führt eine Liste mit Räumlichkeiten ausserhalb der UZH, die sich für die Durchführung universitärer Weiterbildungsveranstaltungen eignen.

§ 9 Verlegung auf andere Termine

Verfügt das ZWB an den dafür vorgesehenen Terminen nicht über die erforderlichen Räumlichkeiten, sind die Programmleitenden verpflichtet, vor der Beantragung von Räumen ausserhalb des ZWB die Verlegung der Veranstaltungen auf andere Termine zu prüfen.

Die Verlegung auf andere Termine ist nicht zumutbar, wenn die Termine mehr als drei Wochen von den ursprünglich geplanten Terminen abweichen.

§ 10 Räume des allgemeinen Lehrbereichs

Die zentralen Hörsaaldispositionen prüfen für die Raumanfragen, die ihnen vom ZWB zugestellt werden, ob Räume im allgemeinen Lehrbereich zur Verfügung gestellt werden können. Für die Beurteilung der Verfügbarkeit gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Hörsaaldisposition.

§ 11 Räume an den Instituten

Für einzelne Weiterbildungsveranstaltungen können die zentralen Hörsaaldispositionen ausnahmsweise auf Antrag des ZWB bewilligen, dass Räume benutzt werden, die durch die Institute disponiert werden.

Solche Bewilligungen berücksichtigen die offiziellen Öffnungszeiten der entsprechenden Gebäude. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dieser Raumbenutzung erbracht werden müssen, wie beispielsweise Gerätebereitstellung, Raumbetreuung, Reinigung usw. können den Veranstaltern zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Gebühren

§ 12 Raumnutzung

Die Universitätsleitung legt Ansätze für die Raumbenutzung pro Quadratmeter und Tag fest für:

- Veranstaltungen, die von Angehörigen der UZH verantwortet werden und einer Organisationseinheit der UZH verrechnet werden können;
- Veranstaltungen von anderen Hochschulen;
- Veranstaltungen von nicht universitären Organisationen.

Für die Aula legt die Universitätsleitung besondere Ansätze fest.

Die aus diesen Ansätzen abgeleiteten Gebühren je Raum werden vom ZWB und den zentralen Hörsaaldispositionen in geeigneter Form publiziert.

§ 13 Dienstleistungen und Infrastrukturbenutzung

In der Raumgebühr eingeschlossen sind folgende Dienstleistungen und Infrastrukturbenutzung gemäss Grundausstattung des jeweiligen Raums, in der Regel:

- Tische, Stühle inkl. Grundbestuhlung;
- Flipchart, Wandtafel, Hellraumprojektor.

Für darüber hinausgehende Dienstleistungen und Infrastrukturbenutzung gelten die mit separater Preisliste publizierten Gebühren.

§ 14 Benutzung von Räumen des allgemeinen Lehrbereichs und an den Instituten

Für die Benutzung von Räumen des allgemeinen Lehrbereichs und an den Instituten, die infolge Nichtverfügbarkeit von Räumen am ZWB gemäss § 11 vereinbart wurde, gelten die Gebühren gemäss §§ 12 und 13.

§ 15 Raumbenutzung ausserhalb der offiziellen Gebäudeöffnungszeiten

Für die Benutzung von Räumen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten der betroffenen Gebäude und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen können zusätzlich zu den Gebühren gemäss §§ 12–14 die angefallenen Kosten insbesondere für Schliessdienste, Sicherheitsaufgaben sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit verrechnet werden.

Inkasso und Verbuchung

§ 16 Inkasso

Die Rechnungsstellung an die Veranstalter erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung.

Für die Rechnungsstellung für die Nutzung von Räumen aus dem allgemeinen Lehrbereich und der Institute sowie für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen stellen die zentralen Hörsaaldispositionen oder die Institute dem Zentrum für Weiterbildung die erforderlichen Informationen innert Monatsfrist nach Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.

§ 17 Verbuchung

Die Einnahmen aus der Raumbenützung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen für Veranstaltungen, die am ZWB durchgeführt werden, werden der Kostenstelle des ZWB gutgeschrieben.

Die Einnahmen aus der Raumbenützung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen für Veranstaltungen, die in Räumen der UZH ausserhalb des ZWB durchgeführt werden, werden einer separaten Kostenstelle gutgeschrieben, die eine zuverlässige Zuordnung der Einnahmen zum Weiterbildungsbereich erlaubt.

In-Kraft-Treten

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt auf 1. Juli 2007 in Kraft.

Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen, insbesondere den entsprechenden Universitätsleitungsbeschluss vom 18. August 2004.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Für bereits publizierte bzw. laufende Weiterbildungsprogramme gelten bis zur nächsten Neupublikation des Programms die von den jeweiligen Programmen budgetierten Gebührenansätze für Raum- und Infrastrukturbenutzung.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. H. Weder

Der Generalsekretär:
Dr. K. Reimann